

diesen Umständen die Frage nach seiner weiteren Verwendung stellen. Zwar wurde in seiner Belehnungsurkunde von Friedrich III. festgelegt, daß er weiterhin Dienst *wol tûn sol vnd mag*, doch hatte Wurm gegenüber den Neulingen in der Kanzlei einen in langen Jahren des Dienstes erworbenen beruflichen ‚Besitzstand‘ zu sichern, der keineswegs mit den erhaltenen Verleihungen abgegolten war²⁶². Was aber hätte in einer solchen Situation näher gelegen als sich mit Wort und Schrift Maximilian zu empfehlen, erkennen zu geben, daß man die Vorstellungen des Königs von seiner Bedeutung teile, gewillt und fähig, ihn bei der Verwirklichung der großen Pläne zu unterstützen? 1490 beginnt der Oberrheiner eine Schrift auszuarbeiten, deren fragmentarisch im *buchli* noch enthaltene Stücke, die Widmung an Maximilian und Teile aus dem Register, eben dies zum Ausdruck bringen und genau auf die Selbstdarstellung Maximilians in der fraglichen Zeit eingehen²⁶³.

Bis 1494 blieb Wurms Situation ungeklärt; was Maximilian ihm anbot, das Landschreiberamt in Ensisheim, war nicht nur wegen der Person Kaspars von Mörsperg ein fragwürdiger Posten, sondern stand auch in keinem Verhältnis zu Wurms früherer Stellung. Zu irgendeinem unbestimmten Dienst in der Kanzlei scheint Wurm nicht bereit gewesen zu sein; jedenfalls bittet Maximilian 1492 Meister und Rat der Stadt Straßburg, Wurm in einem Rechtsstreit zu unterstützen in einer Art, *damit der genant vnnsere Secretari emphind vnnsere bete hierinn haben genossen und sich dester fürderlicher widerumb in vnnsere dienst/ damit er uns verphlicht ist/ gefuegen muge*²⁶⁴. Als Wurm 1494 endlich wieder zu Hofe geht, wird ihm das kleine Palatinat verliehen: eine durchaus begehrte Würde, die den störrischen Beamten band und für Maximilian den Vorteil hatte, nichts zu kosten. Uns liefert sie den endgültigen Beweis dafür, daß Mathias Wurm wie der Oberrheiner Rechtsgelehrter war²⁶⁵; die Ernennung zum *Sacri Lateranensis Palatii Auleque nostre et Imperialis Consistorij Comiti*, wie Wurm in der Urkunde bezeichnet wird²⁶⁶, setzte dies voraus. Dazu sei an das *palatium imperiale consistorium* erinnert, dessen Bedeutung für die reformierte Reichsverfassung im *buchli* aus der Aktualisierung historischer Funktionen der *comes palatini* hervorgeht und in der 1495 einsetzenden Diskussion um die Reichsregi-

²⁶²) Wien, HHStA, Reichsregisterbücher, V, fol. 125^r (Zitat). Verleihungen: unten S. 57 f.

²⁶³) OR fol. 31^r f./218 f., vgl. auch oben S. 136. Selbstdarstellung: Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 414 ff.

²⁶⁴) Straßburg, AM; AA 308, fol. 41.

²⁶⁵) Oben S. 129 f.

²⁶⁶) Wien, HHStA, Reichsregisterbücher GG, fol. 68^r f., fol. 68^r.